

## **Solan GmbH – Merkblatt: Photovoltaikanlage (PVA) steuerrechtliche Folgen**

### **Ausgangslage:**

Der Ersatz oder die Erst-Investition in eine Photovoltaikanlage (PVA) ist in der Regel bei Privatpersonen steuerlich abzugsfähig. Dabei ist zu beachten, dass es kantonale Unterschiede bei Privatpersonen gibt.

**Generell gilt, dass der jeweilige Einzelfall zu prüfen ist.**

### **Steuerliche Folgen bei Privatperson**

#### **Abzugsfähigkeit in der Einkommenssteuererklärung**

Privatpersonen können Investitionen in PVA bei bestehenden Bauten (i.d.R. älter als 5 Jahre) als **Liegenschaftsunterhalt** in der Steuererklärung **geltend machen**. Allfällige Subventionen sind beim entsprechenden Abzug aufzurechnen. (Art. 32 Abs 2 DBG)

Bei Neubauten und neubauähnlichen Renovationen gelten diese Investitionen als **Anlagekosten** und sind daher **nicht bei der Einkommenssteuer** abzugsfähig. Die Anlagekosten können bei einer allfälligen Grundstückgewinnsteuer angerechnet werden.

#### **Abzug über mehrere Jahre**

Die Auslagen für energiesparende Massnahmen, worunter auch PVA fallen, können bei der direkten Bundessteuer seit 01.01.2020 in maximal **drei** aufeinanderfolgenden Steuerperioden (Investitionsjahr X, X+1, X+2) berücksichtigt werden, sofern die Investitionen zu einem steuerbaren Einkommen von unter null führen. (Art. 32 Abs. 2bis DBG) Der Steuerpflichtige muss den Betrag, der im Investitionsjahr nicht berücksichtigt werden konnte, in Folgejahren mit dem Vermerk „Übertrag PV-Investition vom Vorjahr“ neu eintragen.

#### **Steuerbares Einkommen in der Einkommenssteuererklärung**

Werden Einnahmen aus Solarstromvergütungen der Gemeinden bzw. Kantone realisiert, sind diese in der Steuererklärung als ‚**sonstige Einnahmen**‘ zu versteuern. Je nach Kanton wird hier zwischen folgenden Prinzipien unterschiedet (Art. 16 Abs 1 DBG):

**Nettoprinzip:** Soweit die Anlage der Eigenbedarfsdeckung dient, wird lediglich der Betrag besteuert, der netto aus der Anlage erwirtschaftet wird, d.h. Gesamtvergütung abzüglich des Eigenverbrauchs. Betriebsaufwand (ohne Abschreibungen) können als Gewinnungskosten in Abzug gebracht werden.

**Bruttoprinzip:** Die Einnahmen aus Solarstromvergütungen sind ohne Privatabzug steuerpflichtig (z.B. Kanton Zürich). Betriebsaufwand (ohne Abschreibungen) können als Gewinnungskosten in Abzug gebracht werden.

**Eigentümergeinschaften** (Stockwerkeigentum / Miteigentum) zählt als **Privatpersonen**. Wird eine PV-Anlage im Miteigentum erstellt, können die Kosten nach dem entsprechenden Verteiler als Liegenschaftsunterhalt deklariert werden.

### Selbstständige Erwerbstätigkeit auf Grund Solarstromvergütung

Werden aus der Solarstromvergütung ein jährlicher Gewinn erzielt, ist die Deklaration als selbstständiger (Neben-)Erwerb zu prüfen. Der Vorteil des selbstständigen Nebenerwerbs ist, dass die Abschreibungen der Anlage als Aufwand berücksichtigt werden können, was bei privatem Betrieb der Anlage nicht möglich ist.

Hierbei ist jedoch zu beachten, dass der Gewinn AHV-pflichtig werden könnte.

### Vermögenssteuer

Eine PVA kann sich bei einer neuen Gebäudewertschätzung auf den Vermögenssteuerwert auswirken.

Kantonen, bei welchen die PVA nicht in die Gebäudewertschätzung des Steueramts einbezogen wird, ist die Anlage als ‚sonstiges Vermögen‘ zu deklarieren und auf Grund der Wertabnahme jährlich anzupassen.

### Steuereinsparung Privatperson

Bei einer Einzelperson, wohnhaft in 8600 Dübendorf mit einem steuerbaren Einkommen über CHF 150'000 (vor PVA-Investition) hätte eine Investition über CHF 30'000 Steuereinsparungen bei der Staats- und Gemeindesteuer über ca. CHF 6'200 (ca. 21%) und bei der Direkten Bundessteuer über ca. CHF 3'000 (ca. 10%) zur Folge:

	CHF	Steuersatz	Einf. Staatssteuer	CHF	Steuersatz	Einf. Staatssteuer
Steuerbares Einkommen	150'000.00	7.576%	11'364.00	120'000.00	6.867%	8'240.40
<b>Steuerberechnung</b>						
Staatssteuern		100%	11'364.00		100%	8'240.40
Gemeindesteuern Dübendorf		99%	11'250.36		99%	8'158.00
Personalsteuer		pauschal	24.00		pauschal	24.00
<b>Total Staats- und Gemeindesteuern</b>			<b>22'638.36</b>			<b>16'422.40</b>
				<b>Steuereinsparung</b>		<b>6'215.96</b>